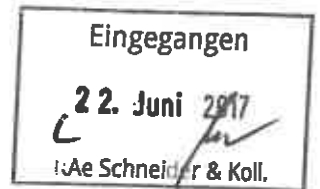


– Ausfertigung –



**Mandant hat Abschrift
Amtsgericht Halle (Saale)**

Beschluss

382 OWI 358 Js 68670/16 (381/16)

In der Bußgeldsache

gegen

wohnhaft

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Schneider, Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht - Strafabteilung - Halle (Saale) durch den Richter am Amtsgericht **am**
12. Juni 2017 beschlossen:

Gegen den Betroffenen wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften, hier um 41 km/h, eine Geldbuße in Höhe von 640,00 EUR festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften: **§§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, 49 StVO, 24 StVG, 17 OWIG**

Gründe:

I.

Die gerichtliche Festsetzung der Geldbuße in Höhe von 640,00 Euro erfolgt aufgrund des im Bußgeldbescheid vom 25. August 2016 bezeichneten Sachverhalts, der auf Grundlage der zur Akte gereichten Beweismittel zur Überzeugung des Gerichts feststeht.

Am 18. Mai 2016 befuhr der Betroffene um 09.45 Uhr als Führer des Pkw mit dem Kennzeichen die Bundesautobahn 14 in Richtung Magdeburg. In Höhe der Stadt Halle (km 108,5) wurde er nach Toleranzabzug mit einer Geschwindigkeit von 161 km/h gemessen (166 km/h ohne Toleranzabzug). An dieser Stelle war zu diesem Zeitpunkt eine Geschwindigkeit von 120 km/h zulässig, ausgewiesen durch entsprechende Verkehrszeichen.

II.

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde mit dem Messgerät VKS 3.2 3D, das zum Messzeitpunkt ordnungsgemäß geeicht und von einem geschulten Messbeamten vorschriftsgemäß bedient worden ist, festgestellt. Bei diesem Messverfahren handelt es sich um ein sogenanntes standardisiertes Messverfahren. Berücksichtigt wurden zudem 5 km/h als Toleranzabzug. Die Lebensakte des verwendeten Messgeräts ist Aktenbestandteil, ebenso der Beschilderungsplan für die Messstelle.

Aus dem Messprotokoll mit Nr. 233/2016 ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Bedienungsanleitung eingehalten wurden. Die Messbeamten und verfügten über die erforderliche Bedienberechtigung für dieses Verkehrskontrollsystem.

Der Erfassung des Betroffenen wurde durch Lichtbilder dokumentiert, die ebenfalls Aktenbestandteil sind; auch das Messergebnis wird ausgewiesen. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine irgendwie geartete Fehlmessung. Vielmehr liegen alle Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von der korrekten Anwendung eines standardisierten Messverfahrens ausgehen darf. Somit sind weitere Ermittlungen gerade wegen des Charakters eines standardisierten Messverfahrens als antizipiertes Sachverständigengutachten entbehrlich. Der Betroffene hat die Richtigkeit der Messung auch gar nicht in Frage gestellt.

III.

Im Zuge der Überschreitung der durch Verkehrszeichen ausgewiesenen Höchstgeschwindigkeit um 41 km/h hat sich der Betroffene gem. §§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2, 49 StVO ordnungswidrig verhalten. Das Gericht geht von einer fahrlässigen Begehungsweise aus.

IV.

Die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 640,00 Euro erscheint angemessen. Dieser Betrag geht über den Regelsatz des Bußgeldkataloges deutlich hinaus, was dem Umstand geschuldet ist, dass zugleich von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen wird. Dies geschieht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

In diesem Zusammenhang ist die freiwillige Teilnahme an einem Fahreignungsseminar zu Gunsten des Betroffenen zu berücksichtigen. Hierfür musste er 550,00 Euro bezahlen, was sich ebenfalls als

spürbare Folge in Konsequenz der begangenen Ordnungswidrigkeit darstellt, mag diese auch nicht amtlich verfügt worden sein.

Dies ist per se Ausdruck einer ernsthaft angestrebten Disziplinierung, die letztlich auch mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts erreicht werden soll. Insoweit ist die rechtlich intendierte Steuerungswirkung erzielt worden.

Es wird zudem von einer besonderen Härte ausgegangen, soweit das Fahrverbot tatsächlich vollzogen würde. Der Betroffene würde als Vielfahrer in seiner Existenz bedroht, wenn er für einen Monat auf die Benutzung des Autos verzichten müsste. So pendelt er als Selbständiger ständig zwischen Bad Harzburg und Leipzig, wo er jeweils einen Groß- und Einzelhandel für Textilien, Schuhe, Lederwaren und Schmuck betreibt. Seine Verfügbarkeit in Leipzig ist schon deshalb nötig, weil er dort keine Mitarbeiter beschäftigt. Außerdem transportiert der Betroffene ständig Kisten mit Waren. Es liegt ein wenig in der Natur der Sache, dass dies mit öffentlichen Verkehrsmitteln kaum zu bewerkstelligen ist, jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand.

Einer weiteren Steuerung mit dem Ziel einer verstärkten Vermittlung der Warn- und Appellfunktion, wie sie von einem Fahrverbot typischerweise ausgeht, bedarf es vorliegend nicht. Vielmehr darf angenommen werden, dass sich der Betroffene – auch unter dem Eindruck des durchgeführten gerichtlichen Verfahrens – ausreichend motiviert sieht, die jeweiligen Geschwindigkeitsbegrenzungen für seine Fahrweise in Zukunft zu berücksichtigen, gerade auch weil er auf das Fahrzeug unbedingt angewiesen ist.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 465 Abs. 1 StPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Amtsgericht Halle (Saale), 15.06.2017

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle